

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Schöpstal hat am 01.11.1994 auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich für die Gemeinde tätige Bürger erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstausfall eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	DM 20,00
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	DM 40,00
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	DM 60,00

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand berechnet, soweit dieser für die Dienstverrichtung notwendig war.
- (2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäten und sonstigen Mitgliedern der Gemeinderatsausschüsse wird für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Gemeinderäte erhalten als Aufwandsentschädigung
 - a) einen monatlichen Grundbetrag von DM 75,00
 - b) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse ein Sitzungsgeld von DM 25,00 je Sitzung
 - c) für die Teilnahme an Sitzungen der beratenden Ausschüsse ein Sitzungsgeld von DM 20,00 je Sitzung.
- (3) Sonstige Mitglieder der Ausschüsse, insbesondere sachkundige Bürger, die in beratenden Ausschüssen tätig sind, erhalten ein Sitzungsgeld von DM 20,00 je teilgenommener Sitzung.
- (4) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Der Grundbetrag gemäß Abs. 2 Buchstabe a und das Sitzungsgeld nach den Absätzen 1 und 3 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt.
- (6) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Fahrtkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung

- (1) Gemeinderäte, sonstige Mitglieder der Gemeinderatsausschüsse sowie sonstige ehrenamtlich tätige Bürger, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht am Gemeindegelände bzw. an dem Ort haben, an dem die Sitzungen des Gemeinderats stattfinden, oder an dem die sonstigen ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt, erhalten für die notwendigen Fahrten zwischen ihrem Wohnort bzw. ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort und dem Sitzungsort bzw. Tätigkeitsort neben den in § 1 oder § 3 geregelten Entschädigungen Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung.
- (2) Fahrkosten im Sinne dieser Satzung sind die notwendigen

Aufwendungen, die den nach Abs. 1 Berechtigten durch Fahrten vom Ort der Hauptwohnung bzw. dem gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Sitzungsort bzw. Tätigkeitsort und zurück mit regelmäßig verkehrenden, öffentlichen Beförderungsmitteln entstehen.
Die Fahrkostenerstattung erfolgt nach den Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz) in seiner jeweiligen Fassung.

- (3) Soweit die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar ist, wird für Strecken, die der nach Abs. 1 Berechtigte mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, deren Höhe sich nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung richtet.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1-4 gelten entsprechend für Gemeinderatsmitglieder und sonstige Mitglieder der Ausschüsse, die im Auftrag des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse Repräsentationsaufgaben wahrnehmen, soweit es sich nicht um Dienstreisen nach § 5 handelt.

§ 5

Reisekostenvergütung

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz).
- (2) Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Gemeindegebietes.
Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Bürgermeister.
- (3) Die Erstattung von notwendigen Auslagen für Bürger und sonstige Sachkundige, die zu Sitzungen des Gemeinderates und seiner Gremien geladen werden, erfolgt nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.1994 in Kraft.

Schöpstal, 15.11.1994

.....i.v. (C. W. W.)
Bürgermeister

VERFAHRENVERMERK

AUSGEHANGEN AM: 21.11.1994
ABGENOMMEN AM: 29.11.1994

